

68. Newsletter

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Mit Wirkung zum 01.09.2008 wurde die AVBayKiBiG geändert. Nachfolgend einige Informationen zu den für die kindbezogene Förderung wesentlichen Änderungen:

1. Der förderrelevante Anstellungsschlüssel beträgt ab dem 01.09.2008 1:11,5. Die Verbesserung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels ist mit einer Übergangsregelung (§ 22 Abs. 2 AVBayKiBiG) versehen. Förderrechtliche Nachteile haben Einrichtungen nicht zu befürchten, wenn sie auf arbeitsrechtliche Hindernisse und Probleme bei der Personalgewinnung verweisen können. Für diese Fälle erkennt das StMAS einen Ausnahmefall im Sinne des § 22 Abs. 2 AVBayKiBiG mit Wirkung bis 31.12.2009 an. Die betreffenden Einrichtungen haben einen Ausnahmefall für die Zeit ab 01.11.2008 gegenüber der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Hierfür genügt ein einfaches E-Mail. Darüber hinaus kann bei Vorliegen eines Härtefalles gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 AVBayKiBiG von einer Förderkürzung abgesehen werden.

Probleme bei der Personalgewinnung bestehen, wenn geeignetes Personal trotz intensiver Anwerbeversuche nicht zur Verfügung steht. Als geeigneter Anwerbeversuch gilt die Meldung der offenen Stelle bei der zuständigen Arbeitsagentur in Verbindung mit der Schaltung eigener Zeitungsannoncen im Abstand von mindestens zwei Monaten. Als Nachweis für die in die Wege geleiteten Anwerbeversuche ist im Falle einer aufsichtlichen, stichprobenartigen Prüfung eine Bestätigung der Arbeitsagentur über fehlende Bewerber vorzulegen, sofern der Arbeitsmarkt nicht über geeignete Bewerber verfügt. Eine Erklärung des Trägers ist insoweit ausreichend, sofern zwar Bewerber mit entsprechendem Anforderungsprofil vorhanden sind, sich die mangelnde Eignung eines Bewerbers aber im Einstellungsverfahren herausgestellt hat.

Soweit lediglich keine pädagogischen Fachkräfte zur Verfügung stehen, kann der geforderte Anstellungsschlüssel in Abweichung vom Qualifikationsschlüssel ggf. durch zusätzliche Arbeitszeitanteile der pädagogischen Ergänzungskräfte erreicht werden. Die Fachkraftquote bezogen auf den Anstellungsschlüssel von 1:12,5 ist auf alle Fälle einzuhalten.

2. Die Regelung zur Handhabung von Zeiten, in denen der Anstellungsschlüssel und oder der Qualifikationsschlüssel nicht eingehalten werden (§ 17 Abs. 4 AVBayKiBiG), wurde vereinfacht.

Die bisherige tageweise Förderkürzung bei förderrelevanten Fehlzeiten des pädagogischen Personals von länger als vier Wochen wird durch ein Kalendermonatsprinzip ersetzt. Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 AVBayKiBiG ist ein Abweichen der tatsächlichen Beschäftigung von der erforderlichen Arbeitszeit im Krankheitsfall, bei Ausscheiden von pädagogischem Personal oder bei sonstigen Fehlzeiten für die Dauer eines Kalendermonats unschädlich.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 AVBayKiBiG beginnt die Frist mit dem ersten des Kalendermonats nach Entfallen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG.

Rechtsfolge bei unzureichendem Personaleinsatz

Eine Fehlzeit führt unabhängig von der Anwesenheit der Kinder und unabhängig von Schließtagen für jeden weiteren begonnenen Monat zu einem Abzug des auf den jeweiligen Kalendermonat entfallenden Förderbetrags. Förderrelevante Fehlzeiten können auch zu einer Förderkürzung im nachfolgenden Abrechnungsjahr führen.

Beispiel:

Befristetes Arbeitsverhältnis einer Fachkraft endet mit Ablauf des 31.07.2009. Ab dem 01.08.2009 ist der förderrelevante Anstellungsschlüssel nicht eingehalten.

Förderrelevantes Ereignis beginnt ab 01.08.2009. Die Kalendermonatsfrist beginnt ab 01.09.2009 zu laufen. Spätestens ab 01.10.2009 muss der Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel wieder eingehalten sein. Sofern die Verhältnisse erst am 02.10.2009 wieder passen, ist die Förderung für den Kalendermonat Oktober zu kürzen.

3. In § 19 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG n.F. wird die Finanzierung der Erweiterung der Vorkurse für Kinder mit Migrationshintergrund auf 240 Stunden sichergestellt. Danach wird der Buchungszeitfaktor für ein Kind mit Migrationshintergrund, welches einen Vorkurs besucht, für die Dauer von 12 Monaten bzw. im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,1 angehoben. Diese Erhöhung erfolgt ausschließlich im Rahmen der staatlichen Refinanzierung.